

## SATZUNG

### zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ramerberg (BGS-EWS) vom 21.07.2014

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Gemeinde Ramerberg folgende 1. Änderungssatzung Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

#### § 1 Änderungen

(1) § 9a Grundgebühr wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die nachfolgend genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) entsprechen folgenden bisher nach Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) ermittelten Werten.

Nenndurchfluss ( $Q_n$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )
2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h
10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h
über 10 m <sup>3</sup> /h	über 16 m <sup>3</sup> /h

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Bis 2,5 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss bzw. 4 m <sup>3</sup> /h Dauerdurchfluss	60,00 €/Jahr
Bis 10 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss bzw. 16 m <sup>3</sup> /h Dauerdurchfluss	90,00 €/Jahr
Über 10 m <sup>3</sup> /h Nenndurchfluss bzw. über 16 m <sup>3</sup> /h Dauerdurchfluss	120,00 €/Jahr.

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- a) Bei Grundstücken, die Schmutz- und Oberflächenwasser ableiten können 2,85 € je m<sup>3</sup> Abwasser.
- b) Bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser ableiten können 2,80 € je m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Ramerberg  
Ramerberg, den

Georg Gäch  
Erster Bürgermeister